



Benutzungsordnung für das Geschirrmobil

vom 13.11.2001 (in Kraft getreten am 01.01.2002)

1. Benutzungsverhältnis

Das Geschirrmobil ist eine Einrichtung der Gemeinde Dettenhausen. Es kann von allen örtlichen Vereinen, Institutionen sowie von Privatpersonen auf Antrag gemietet werden. Das Benutzungs-/Mietverhältnis ist privatrechtlicher Art.

2. Mietbedingungen

- 2.1 Belegungswünsche zur Benutzung des Geschirrmobils werden von der Gemeindeverwaltung, Liegenschaftsverwaltung, koordiniert. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs. Veranstaltungen der Gemeinde haben eine Vorrangstellung. Ebenso haben Veranstaltungen von örtlichen Vereinen (u. Institutionen) Vorrang vor anderen Veranstaltungen, insbesondere vor Veranstaltungen von Privatpersonen. Liegen 3 Monate vor der angemeldeten Veranstaltung einer Privatperson keine Anträge von Vereinen bzw. vor der Gemeinde vor, so kann der Antrag einer Privatperson anschließend nicht mehr im Nachhinein aus o.g. Gründen abgelehnt werden. Anträge sind mindestens 4 Wochen vor dem Benutzungstermin schriftlich zu stellen.

An auswärtige Antragsteller kann das Geschirrmobil nur beim Vorliegen eines freien Termins vermietet werden.

- 2.2 Die Gemeinde Dettenhausen behält sich den Widerruf einer Vermietung vor, wenn sich nachträgliche Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Vermietung nicht zustandegekommen wäre.

3. Mietpreise

| Die Mietpreise betragen für | eintägige Veranstaltungen | mehrtägige Veranstaltungen |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|-------------------------------|
| örtliche Vereine und ihnen gleichgestellte Organisationen | 77,00 EUR | 128,00 EUR |
| Private Personen, Firmen, auswärtige Vereine und ihnen gleichgestellte Organisationen | 205,00 EUR | 358,00 EUR |

Die Miete wird für die Benutzung des Geschirrmobils erhoben. Wird das Geschirrmobil von einem Mitarbeiter der Gemeinde (Wassermeister) an das örtliche Wasserversorgungs- und Kanalisationsnetz angeschlossen und sonstige Installationen vorgenommen, wird der dadurch entstehende Aufwand dem Mieter mit einem zusätzlichen Betrag von 77,00 EUR in Rechnung gestellt. Bei Veranstaltungen von privaten Personen sowie auswärtigen Veranstaltern erhebt die Gemeinde eine Kautionshöhe von 256,00 EUR. Sie ist bei der Erteilung der Genehmigung der Benutzung zu entrichten.

4. Benutzung

- 4.1 Die zwischen der Gemeinde Dettenhausen und dem Mieter abgestimmten Nutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.
- 4.2 An- und Abtransport des Geschirrmobils an örtliche Mieter sind im Mietpreis enthalten. Bei außerörtlicher Benutzung werden die Transportkosten nach dem tatsächlich entstandenen Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Grundlage sind dabei die Stundenverrechnungssätze der dafür eingesetzten Gemeindemitarbeiter und -fahrzeuge.
- 4.3 Sofern dem Mieter geeignete Zugfahrzeuge zur Verfügung stehen, kann er den Transport unter Einhaltung der Straßenverkehrsordnung und voller alleiniger Verantwortung selbst durchführen. Bei Beschädigungen, Verschmutzung und Transportunfällen bei Eigentransport hält sich die Gemeinde grundsätzlich am Mieter schadlos. Bei Eigentransport des Mieters anerkennt dieser mit der Übergabe den einwandfreien und fahrtüchtigen Zustand des Wagens.
- 4.4 Das Geschirrmobil ist in dem Zustand zurückzugeben wie es übernommen wurde.

5. Haftung, Beschädigungen

- 5.1 Die Gemeinde überlässt den Mietern das Geschirrmobil mit Beladung zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Mieter ist verpflichtet, das Geschirrmobil auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
- 5.2 Der Mieter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobils stehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und deren Angestellte oder Beauftragte.
- 5.3 Die Gemeinde haftet als Fahrzeughalter für die Verkehrssicherheit des Geschirrmobils.
- 5.4 Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an dem überlassenen Geschirrmobil entstehen.

5.5 Jeder entstandene Schaden am Geschirrmobil ist unverzüglich der Gemeinde zu melden. Der Schaden ist in Geld zu ersetzen.

6. Vermietung von Geschirr und Besteck ohne Geschirrmobil

Die Beladung des Geschirrmobils (Geschirr, Besteck, Gläser) kann auch einzeln ohne die Benutzung des Geschirrmobils von Privatpersonen für Familienfeiern, Gartenfest etc. gemietet werden.

Die Mietpreise betragen im Einzelnen:

| | |
|---------------------------------|------------------|
| - bis 100 Geschirrtteile | 23,00 EUR |
| - bis 200 Geschirrtteile | 31,00 EUR |
| - ab 200 Geschirrtteile | 39,00 EUR |

7. Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Ausnahmen von den Mietbedingungen zulassen.

8. Schlussvorschriften

Inkrafttreten der Benutzungsordnung am 01.01.2002. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 21.05.1991, einschließlich ihrer Änderung vom 10.03.1998, außer Kraft.

Dettenhausen, den 13.11.2001

Raich
Bürgermeister